



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag  
Firma  
Kilic Feintechnik GmbH  
Heidenfelder Straße 1  
97525 Schwebheim

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452  
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:  
Martin Robert Mittelstädt

SO13- 211-Z-527

feststellungsbescheide@bka.bund.de  
www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);  
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit  
§ 48 Absatz 3 WaffG**

Ihr Antrag vom 29.04.2021 auf waffenrechtliche Einstufung der  
Visiereinrichtung für Kurzwaffen, Modell "MAKhellfire"  
Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-Z-527  
Wiesbaden, 24.05.2022  
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser waffenrechtlichen Einstufung ist die von Ihnen vorgelegte

**Visiereinrichtung „MAKhellfire.**

**Beschreibung:**

Die gegenständliche Visiereinrichtung besteht aus zwei Bauteilen:

1. Das hintere Bauteil beinhaltet eine LED, eine Batterie mit allen zur Funktion notwendigen Bauteilen und einer Kimme. Dieses Bauteil wird anstelle der vorhandenen Kimme auf der Waffe montiert.
2. Das vordere Bauteil besteht aus dem Korn, das am vorderen Ende des Gehäuses auf der Waffe montiert wird. Auf der Rückseite des Kornes befindet sich am oberen Ende eine helle, lichtreflektierende Markierung.





Abbildung 1: MAK Hellfire Visier, provisorisch montiert auf dem Verschluss einer Glock 19 Pistole, Ansicht links

### Funktionsweise

Mit Hilfe der in dem einen Bauteil verbauten Leuchtdiode werden die zwei Kimmenenden von innen beleuchtet und das Korn am vorderen Ende der Waffe angestrahlt.

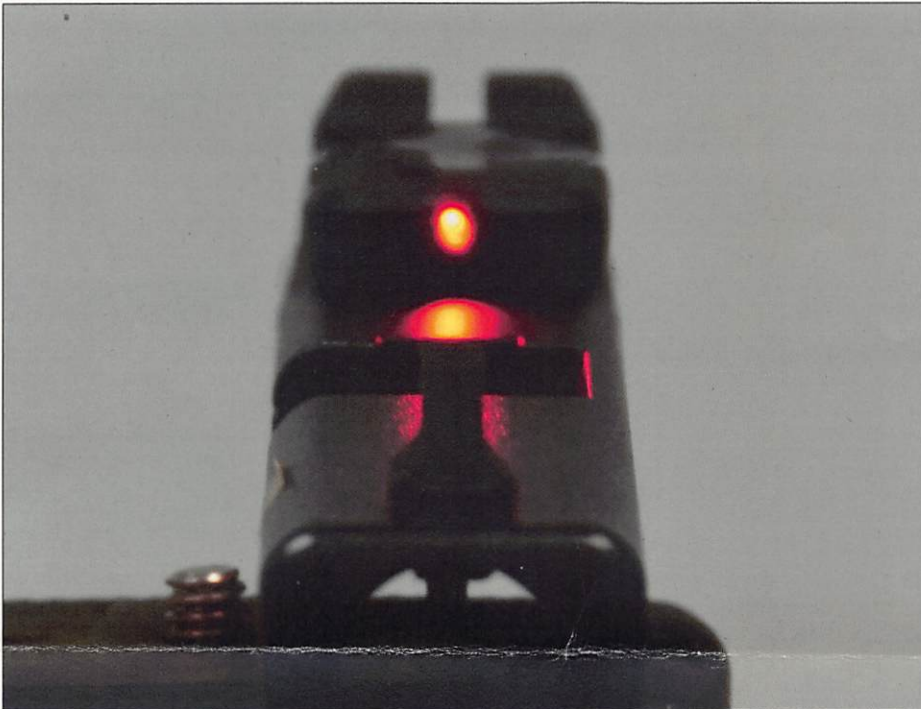


Abbildung 2: MAK Hellfire Visier, provisorisch montiert auf dem Verschluss einer Glock 19 Pistole, Ansicht von vorne

Die Kimme wird von innen beleuchtet, wodurch zwei Markierungen an den beiden Kimmenflügeln erhellt werden.

Mit Hilfe der seitlich angebrachten Taster kann die Leuchtfarbe der LED zwischen grün und rot ausgewählt werden; außerdem kann die Leuchtstärke eingestellt werden.

Sinn und Zweck der Visiervorrichtung „MAKhellfire“ ist das Beleuchten der Visierteile Kimme und Korn, um in einem schlecht beleuchteten Umfeld das Visier der Waffe schneller und besser finden und sehen zu können.

Ein Beleuchten des Ziels mittels der verbauten LED soll nach Angaben der Antragstellerin nicht erfolgen.





Seite 3 von 5

Tests im Bundeskriminalamt haben gezeigt, dass die verbaute LED nicht hell genug ist, um das Korn im gleichen Umfang zu beleuchten, wie die beiden Punkte in der Kimme. Der Lichtstrahl der LED in Richtung Korn ist nicht gebündelt und hat eine geringe Reichweite. Daher finden eine Beleuchtung oder ein Anstrahlen eines Ziels nicht statt.

Das Ziel wird durch die LED im Visier nicht beleuchtet. Auf einer Entfernung bis ca. 60cm bildet sich der Schatten des Kornes auf dem Ziel ab, jedoch nur dann, wenn die Umgebung nahezu dunkel ist.

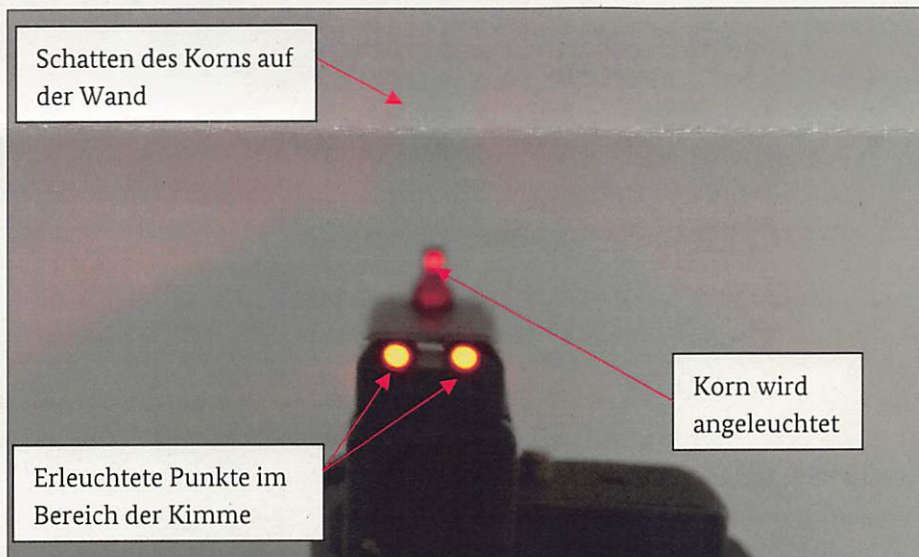


Abbildung 3: MAK Hellfire Visier, provisorisch montiert auf dem Verschluss einer Glock 19 Pistole; die Wand ist ca. 60cm entfernt und der Raum abgedunkelt

Derzeit ist die Visiereinrichtung lediglich für Kurzwaffen der Firma Glock erhältlich bzw. kompatibel. Für andere Pistolenmodelle sollen entsprechende Varianten folgen.

### Angaben zum Antrag

Sie haben in Ihrem Antrag die waffenrechtlichen Zweifel damit begründet, dass nicht eindeutig definiert sei, wann eine an einer Schusswaffe montierte Lichtquelle im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 4.1 in Verbindung mit Anlage 2 zu § Abs. 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 ein Ziel beleuchtet und damit zu einer verbotenen Waffe wird.

Sie beabsichtigen die antragsgegenständliche Visiereinrichtung „MAKhellfire“

- zu importieren und
- direkt oder über den Fachhandel zu vertreiben.

### Ergebnis:

1. Die oben beschriebene und für Schusswaffen bestimmte Visiereinrichtung „MAKhellfire“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.





Seite 4 von 5

2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Die oben beschriebene und für Schusswaffen bestimmte Visiereinrichtung „MAKhellfire“ ist kein Zielscheinwerfer. Sie ist keine Vorrichtung im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 4.1, welche das Ziel beleuchtet.
4. Die oben beschriebene Visiereinrichtung „MAKhellfire“ ist kein Laser und kein Zielpunktprojektor. Sie ist keine Vorrichtung im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 4.2, welche das Ziel markiert.
5. Die oben beschriebene Visiereinrichtung „MAKhellfire“ ist keine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § Abs. 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1.

**Begründung:**

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Absatz 5 WaffG für die oben beschriebene Visiereinrichtung „MAKhellfire“ gestellt.
2. Sie beabsichtigen die oben beschriebene und für Schusswaffen bestimmte Visiereinrichtung „MAKhellfire“ einzuführen und direkt oder über den Fachhandel zu vertreiben. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Die oben beschriebene und für Schusswaffen bestimmte Visiereinrichtung „MAKhellfire“ ist nicht dazu bestimmt und aufgrund der leistungsschwachen LED auch nicht geeignet, für den Schützen ein Ziel mittels der von der LED ausgehenden Lichtstrahlen bei ungünstigen Lichtverhältnissen oder bei Dunkelheit erkennbar darzustellen. Daher handelt es sich nicht um einen Zielscheinwerfer zum Beleuchten eines Ziels im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 4.1.
4. Die oben beschriebene und für Schusswaffen bestimmte Visiereinrichtung „MAKhellfire“ ist nicht dazu bestimmt und technisch auch nicht dazu geeignet, für den Schützen erkennbar einen Zielpunkt auf ein Ziel zu projizieren. Daher handelt es sich nicht um einen Laser oder Zielpunktprojektor zum Markieren eines Ziels im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 4.2.
5. Da die oben beschriebene für Schusswaffen bestimmte Visiereinrichtung „MAKhellfire“ ein Ziel für den Schützen weder erkennbar beleuchtet noch markiert, handelt es sich nicht um eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1.





Seite 5 von 5

**Kosten:**

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

**Hinweise:**

- Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
- Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die oben beschriebene Visiereinrichtung „MAKhellfire“ und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachahmungen etc.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Mittelstädt

